

*Ablauf der Referendumsfrist: 24. Dezember 2025
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG)

Änderung vom 20. Oktober 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 23 | 51 | 150 | 260 | 400a | 501 | 515 | 620 | 775 | 800 | 880
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. Juni 2025¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (*geändert*), **Abs. 4^{bis}** (*neu*), **Abs. 5** (*geändert*), **Abs. 6** (*geändert*)

⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Absatz 1c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse abweichend von diesem Gesetz regeln. Ausgenommen sind die Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen der Volksschulen und der Musikschulen sowie von Fachpersonen der schulischen Dienste. Die §§ 8 Absatz 1 (Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag), 65 und 68 (Verfahren) sowie 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend.

¹ B 56-2025

² SRL Nr. 51

^{4bis} Für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten von öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Öffentlich-rechtliche rechtsfähige Anstalten und Körperschaften, an denen der Kanton ohne Mehrheit beteiligt ist, können die Arbeitsverhältnisse selbständig regeln. Sie sind jedoch verpflichtet, das absolute Lohnminimum und das Lohnmaximum gemäss der Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011³ einzuhalten und ihre Angestellten bei der Luzerner Pensionskasse zu versichern.

⁵ Soweit die übrigen Gemeinwesen keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 30a, 36, 37 Absatz 3, 42, 43, 59, 62, 63 und 69. Die §§ 31–35 und 60 sind sinngemäss anzuwenden. § 22 gilt nicht für die Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörden der übrigen Gemeinwesen und der ihnen gleichgestellten Behörden und Kommissionen.

⁶ Besondere rechtsetzende Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, insbesondere jene des Bildungsrechts, bleiben vorbehalten.

§ 2 Abs. 1

1

b. *aufgehoben*

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Vorbehalten bleiben die in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Arbeitsverhältnisse, die durch Wahl begründet werden.

² In besonderen vom Regierungsrat bezeichneten Fällen kann im Vertrag hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Gesetz abgewichen werden.

³ *aufgehoben*

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die von gesetzgebenden Organen gewählten Angestellten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es wird eine Wahlurkunde ausgestellt.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Einseitige Änderung des Arbeitsverhältnisses (*Überschrift geändert*)

¹ Die zuständige Behörde kann wesentliche Bestandteile des Arbeitsverhältnisses einseitig durch Entscheid ändern, wenn die oder der Angestellte mit dieser Änderung nicht einverstanden ist. Die Fristen und Termine gemäss § 16 sind einzuhalten.

³ SRL Nr. 73

§ 12a

Änderung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (*Überschrift geändert*)

§ 15 Abs. 1

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch

- b. (*geändert*) Ablauf einer befristeten Anstellung,

§ 17 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet formlos durch Zeitablauf oder schriftlich durch Vereinbarung, Entscheid der zuständigen Behörde oder Kündigung der oder des Angestellten.

§ 21 Abs. 1 (*geändert*)

Einseitige Änderung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit (*Überschrift geändert*)

¹ Ist die oder der Angestellte wegen Krankheit oder Unfall dauernd ausserstande, die Dienstpflichten voll zu erfüllen, wird das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Termine einseitig geändert oder aufgelöst.

§ 25a (*neu*)

Entschädigung bei rechtswidriger einseitiger Änderung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

¹ Erweist sich die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses als rechtswidrig, besteht Anspruch auf Entschädigung, nicht aber auf Weiterführung des bisherigen Arbeitsverhältnisses.

² Die Entschädigung wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt und beträgt höchstens einen Jahreslohn (13 Monatslöhne).

³ Bei der Bemessung der Entschädigung können insbesondere berücksichtigt werden:

- a. der Grad der Rechtswidrigkeit,
- b. der Anlass und das Vorgehen bei der Änderung oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- c. ein allfälliges Mitverschulden der oder des Angestellten,
- d. die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- e. das Alter der oder des Angestellten und
- f. die wirtschaftlichen Folgen.

§ 27a (neu)

Datenbearbeitung

¹ Personendaten von Angestellten sowie von Stellenbewerbenden dürfen nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990⁴ in Papierform und in Informationssystemen bearbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist, insbesondere für

- a. die Rekrutierung von Angestellten,
- b. die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- c. die Verwaltung von Arbeitsverhältnissen.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies für die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 notwendig ist. Dazu gehören insbesondere

- a. Daten über den Gesundheitszustand,
- b. Daten aus vertrauensärztlichen Gutachten,
- c. Daten aus einer Personenüberprüfung.

³ Bei der Bearbeitung von Daten in Informationssystemen sind die kantonalen Vorschriften über den Datenschutz sowie zur Informatik einzuhalten. Die Informationssysteme dürfen für eine personenbezogene Datenanalyse verwendet werden, wenn dies für die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 notwendig ist.

⁴ Personendaten von Stellenbewerbenden sind bei Nichtanstellung zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 27b (neu)

Elektronische Zustellung von Daten

¹ Im Rahmen einer Anstellung dürfen Daten über gesicherte Informatikkanäle elektronisch zugestellt werden.

Titel nach § 36 (geändert)

6.3 Finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

§ 37 Abs. 3 (neu)

³ Er kann zur finanziellen Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen Soziallohn und Betreuungsbeiträge vorsehen.

⁴ SRL Nr. 38

§ 44 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)Rückforderung und Verrechnung (*Überschrift geändert*)

¹ Das Gemeinwesen fordert zu Unrecht erbrachte finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis zurück.

² Forderungen des Gemeinwesens oder der Pensionskasse, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, können mit Besoldungs- oder sonstigen Ansprüchen der Angestellten verrechnet werden, soweit sie pfändbar sind.

§ 56a (*neu*)

Schadenminderungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

¹ Die Angestellten sind verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit das ihnen Zumutbare vorzunehmen, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit oder die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu ermöglichen und damit zur Schadenminderung beizutragen.

² Verletzt eine Angestellte oder ein Angestellter die Pflicht zur Schadenminderung, kann ihr oder ihm die Fortzahlung der Besoldung oder die Entschädigung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Zuständig für den Entscheid ist die Behörde gemäss § 67.

³ Vor einer Kürzung oder Verweigerung muss die oder der Angestellte schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden.

§ 63 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3**, **Abs. 4** (*aufgehoben*)

² Die Luzerner Pensionskasse versichert die Angestellten des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften sowie die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der luzernischen Gemeinden im Sinn der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Es gelten folgende Abweichungen:

Aufzählung unverändert.

³ Der Vorstand

c. (*geändert*) besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs als Arbeitnehmervertretung von den aktiv Versicherten und sechs als Arbeitgebervertretung vom Regierungsrat für je eine Amtsdauer gewählt werden,

⁴ *aufgehoben*

§ 65 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Angestellten sind vor Erlass eines sie belastenden Entscheids, insbesondere bei einseitiger Änderung oder bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses, nach entsprechender schriftlicher Orientierung mündlich oder schriftlich anzuhören.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zuständige Behörde für die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*Überschrift geändert*)

¹ Zuständig für die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- a. (*geändert*) der Regierungsrat für die durch Verordnung bezeichneten Angestellten, die Leiterin oder der Leiter für die Angestellten der Dienststelle,
- c. (*geändert*) die obersten Verwaltungsbehörden der übrigen Gemeinwesen für ihre Angestellten und für die Angestellten ihrer öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften,
- d. (*geändert*) die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Dienststelle beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Kantons.

² Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle kann einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter die Begründung, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Abteilung übertragen, wenn es organisatorisch zweckmässig ist.

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die gemäss § 66 zuständige Behörde ist auch für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Eine Übertragung der Zuständigkeit nach § 66 Absatz 2 ist möglich.

² Wurde die oder der Angestellte durch den Regierungsrat angestellt, ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes, dessen Dienstaufsicht die oder der Angestellte untersteht, für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Personalrechtliche Entscheide im Sinn von § 70 Absatz 1 erlässt der Regierungsrat.

§ 69a (neu)

Schlichtungsstellen der übrigen Gemeinwesen

¹ Die übrigen Gemeinwesen können für sämtliche Streitigkeiten aus ihren Arbeitsverhältnissen eigene Schlichtungsstellen vorsehen.

² Die Einleitung des Verfahrens vor einer Schlichtungsstelle nach Absatz 1 unterbricht allfällige Rechtsmittelfristen.

§ 70 Abs. 1 (geändert)

¹ Personalrechtliche Entscheide, durch die ein Arbeitsverhältnis einseitig geändert oder beendet wird, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.

§ 72 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Gerichtliche Entscheide über Beschwerden gegen die einseitige Änderung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*Überschrift geändert*)

¹ Hält eine gerichtliche Beschwerdeinstanz einen Entscheid über die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses für rechtswidrig, erlässt sie einen entsprechenden Feststellungsentscheid und legt die durch das Gemeinwesen zu leistende Entschädigung gemäss § 25a fest.

² aufgehoben

§ 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschwerden gegen die einseitige Änderung oder gegen die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, die an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz gerichtet sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 74 Abs. 1^{bis} (neu)

Amtliche Kosten und Vertretungskosten (*Überschrift geändert*)

^{1bis} Im Beschwerdeverfahren nach § 70 Absatz 1 wird der obsiegenden Partei zulasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört, eine angemessene Vergütung für ihre Vertretungskosten zugesprochen.

§ 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Klageverfahren beurteilt das Kantonsgericht vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen.

§ 80

aufgehoben

§ 81a Abs. 2 (aufgehoben)

² aufgehoben

§ 81b

aufgehoben

§ 81c (neu)

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 1. Januar 2026

¹ Für Anstellungsverhältnisse, die durch Wahl und deren Annahme begründet wurden, bleiben die bestehenden Wahlurkunden gültig. Die Überführung in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt bei einer allfälligen Anpassung des Anstellungsverhältnisses.

² Öffentlich-rechtliche rechtsfähige Anstalten und Körperschaften, für die gemäss § 1 Absatz 4^{bis} das Personalrecht neu vollumfänglich anwendbar ist, haben ihre Anstellungsverhältnisse bis am 1. Januar 2027 anzupassen.

³ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht durch rechtskräftigen Entscheid abgeschlossen sind, gelten in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und den Rechtsschutz die bisherigen Bestimmungen.

II.

1.

Haftungsgesetz (HG) vom 13. September 1988⁵ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ — Das Gemeinwesen haftet für den vollen Schaden, den Angestellte⁶ Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügen, sofern es nicht nachweist, dass den Angestellten kein Verschulden zur Last fällt. Urteilsunfähigkeit der Angestellten hebt die Haftpflicht nicht auf.

² — Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet das Gemeinwesen nur beim Nachweis, dass der oder die Angestellte oder die Behörde die Widerrechtlichkeit beabsichtigt hat. Die Rechtmässigkeit rechtskräftiger Entscheide kann im Haftpflichtverfahren nicht überprüft werden.

³ — Bei Selbstverschulden geschädigter Dritter wird der Schadenersatz herabgesetzt.

⁴ — Dritte haben gegen Angestellte keinen Anspruch.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Haftpflichtig ist das Gemeinwesen, in dessen Dienstverhältnis der oder die Angestellte steht, oder das Private mit amtlichen Verrichtungen betraut hat.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ — Hat ein Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, kann es auf andere Gemeinwesen zurückgreifen, wenn sie ebenfalls haftpflichtig sind oder wenn der oder die Angestellte in ihren Interessen gehandelt hat.

⁵ SRL Nr. 23

⁶ Gemäss Personalgesetz vom 26. Juni 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 305), wurde in den §§ 4, 6 und 9–12 sowie im Titel vor § 10 die Bezeichnung «Beamter» durch «Angestellter» ersetzt.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*)

¹ — Angestellte haften dem Gemeinwesen für den Schaden, den sie ihm widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ — Hat das Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht Schadenersatz geleistet, greift es auf den Angestellten oder die Angestellte zurück, wenn er oder sie den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

§ 13 Abs. 1 (*geändert*)

¹ — Hat das Gemeinwesen an Stelle Privater einer geschädigten Drittperson für Schaden aus amtlichen Verrichtungen Ersatz leisten müssen, steht ihm gegen die Privaten in gleichem Umfang ein Ersatzanspruch zu.

§ 14 Abs. 1 (*geändert*)

¹ — Das Gemeinwesen kann auf die Ersatzforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn es unter Würdigung aller Umstände als gerechtfertigt erscheint. Dabei sind insbesondere der Hergang der Schädigung, das bisherige dienstliche Verhalten und eine allfällige finanzielle Notlage des oder der Haftpflichtigen zu beachten.

§ 16 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ — Die Schadenersatzforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des oder der Haftpflichtigen, spätestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt des Schadens, eingereicht wird.

² — Die Rückgriffsforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert Jahresfrist seit der Anerkennung des Schadenersatzanspruchs der Drittperson durch das Gemeinwesen oder seit der rechtskräftigen Feststellung des Schadenersatzanspruchs eingereicht wird.

2.

Gemeindegesezt (GG) vom 4. Mai 2004⁷ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

Anstellung und Voraussetzungen (*Überschrift geändert*)

¹ Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin an.

⁷ SRL Nr. 150

² Als Gemeindeschreiber oder -schreiberin kann angestellt werden, wer das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder -schreiberin des Kantons Luzern erworben oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat.

3.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010⁸ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 22c Abs. 2

² Es ist zuständig für

- d. (*geändert*) die Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin,

4.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999⁹ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 (*geändert*)

² Sie wirken in den Organen der Schule mit, denen sie angehören.

§ 47 Abs. 2

² Die Bildungskommission

- e. (*geändert*) stellt die Schulleitung an,

§ 48 Abs. 2

² Die Schulleitung

- c. (*geändert*) stellt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,

⁸ SRL Nr. [260](#)

⁹ SRL Nr. [400a](#)

5.

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001¹⁰ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Sie wirken in den Organen der Schule mit, denen sie angehören.

§ 26a Abs. 1

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- i. (geändert) stellt den Rektor oder die Rektorin unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen an,
- j. (geändert) stellt den Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene unter Mitwirkung der Schulkommission und des Rektors oder der Rektorin derjenigen Kantonsschule, welcher die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert ist, sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Maturitätsschule für Erwachsene an.

§ 28 Abs. 1^{ter} (geändert), Abs. 2

^{1ter} Der Rektor oder die Rektorin ist den übrigen Schulleitungsmitgliedern vorgesetzt und stellt diese – mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene – unter Mitwirkung der Schulkommission, der zuständigen Dienststelle und einer Vertretung der Lehrpersonen an.

² Die Schulleitung

b^{bis}. (geändert) stellt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission an,

6.

Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012¹¹ (Stand 30. November 2014) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Dem PH-Rat obliegt die strategische Leitung der pädagogischen Hochschule. Er

1. (geändert) stellt den Rektor oder die Rektorin an und genehmigt auf Antrag des Rektors oder der Rektorin die Anstellung der Mitglieder der Hochschulleitung.

¹⁰ SRL Nr. [501](#)

¹¹ SRL Nr. [515](#)

7.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹² (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 125 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Dienststelle Steuern des Kantons ermächtigt die zur Veranlagung befugten Personen.

8.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009¹³ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2

² Der Verbundrat nimmt die strategische Führung wahr. Er ist für die dem Verkehrsverbund übertragenen Aufgaben verantwortlich und folglich insbesondere dafür zuständig,
b. (*geändert*) die Geschäftsleitung anzustellen,

9.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005¹⁴ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat kann den Gemeinden durch Verordnung einzelne Aufgaben und Befugnisse der Lebensmittelkontrolle, insbesondere die Anstellung und die Entschädigung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure sowie der Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure, übertragen.

10.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum; SoVZG) vom 10. September 2018¹⁵ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

¹² SRL Nr. 620

¹³ SRL Nr. 775

¹⁴ SRL Nr. 800

¹⁵ SRL Nr. 880

§ 7 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat

- a. (*geändert*) stellt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzende an,
- b. (*geändert*) erteilt und widerruft die Genehmigung der Anstellung des Personals der zweiten Hierarchiestufe des Sozialversicherungszentrums,
- h. (*geändert*) erteilt und widerruft die Genehmigung der Anstellung der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen,

§ 14 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Der Gemeinderat stellt zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle einen Leiter oder eine Leiterin an und stellt das notwendige Personal zur Verfügung.

² Die Anstellung des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach dem Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung.

³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt dem Verwaltungsrat nötigenfalls den Widerruf der Genehmigung der Anstellung des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 20. Oktober 2025

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser